

Wilh. Devin mit herzlichen Worten. Kollege Gutmann sprach zum Schluß noch allen, die zur Verschönerung des heutigen Abends mitgewirkt haben, den herzlichsten Dank aus, speziell dem Vorsitzenden des Vergnügungskomitees, Herrn Kollegen Richard Kittel, dem spiritus-rector der ganzen Veranstaltung. Jos. Jäger.



**Zur Tagung des Landesverbandes Württembergischer Uhrmachermeister** in Heilbronn trägt jedes Mitglied als äußeres Teilnehmermerkmal ein von der Firma Kienzle Uhrenfabriken, A.-G., Schwenningen a. N., gestiftetes und hergestelltes Verbandsabzeichen aus Metall, das im runden weißen Feld in sinnvoller Anordnung ein Ankerrad mit Anker zeigt, das Ganze schwarz umrahmt mit der Inschrift „Landesverband Württembergischer Uhrmachermeister“.

**Neue praktische Manschettenknöpfe.** Wie uns die Firma Fühner & Aßmus in Pforzheim mitteilt, bringt sie soeben unter dem Namen „Malix“ neue Manschettenknöpfe in den Handel, die besonders für weiche Hemden geeignet sind. Es handelt sich hier um einen Knopf, wie er in Amerika allgemein üblich ist. Wir haben bereits mehrfach in der UHRMACHERKUNST auf diese amerikanischen Knöpfe hingewiesen und bedauert, daß sie bis jetzt in Deutschland noch nicht zu haben waren.



*Malix*

Die neuen Knöpfe werden beim Publikum sicher großen Anklang finden. Sie sind ein Artikel, der dazu beitragen kann, das Geschäft etwas zu beleben. Eine Beilage mit farbiger Abbildung ist der heutigen Nummer beigelegt. Die Beilage eignet sich unseres Erachtens auch zur Ausstellung im Schaufenster, nachdem die Zeile „Zu haben bei allen Grossisten“ irgendwie abgedeckt oder entfernt worden ist. In Nummer 22 berichteten wir auch über eine amerikanische Neuheit, die sich unter anderem mit Vorteil bei der Ausstellung dieser Knöpfe anwenden läßt.

**Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Geschäftsaufsicht.** Im „Reichsanzeiger“ vom 14. Juni ist die Verordnung zur Aenderung der Geschäftsaufsichtsverordnung vom 14. Dezember 1916 bzw. der Neufassung vom 8. Februar 1924 enthalten. Die neue Verordnung sieht in erster Linie eine weniger weitherzige Anwendung der Geschäftsaufsicht, Aufhebung des Geheimverfahrens und weitgehenden Gläubigerschutz vor. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und — was besonders wichtig ist — sie findet auf die bei ihrem Inkrafttreten bereits bestehenden Geschäftsaufsichten Anwendung. Die Aufhebung einer bestehenden Geschäftsaufsicht kann aber nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht vor Ablauf von zwei Monaten seit ihrem Inkrafttreten erfolgen, es sei denn, daß sie nach der bisherigen Vorschrift zu einem früheren Termin aufzuheben ist. Die Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“ ist bei einer bestehenden Geschäftsaufsicht alsbald nachzuholen. Ist die Geschäftsaufsicht vor dem 1. Mai 1924 angeordnet worden, so kann das Gericht von der Veröffentlichung absehen.

**Die Umsätze im amerikanischen Juweliergeschäft,** insbesondere die Verkäufe von Diamanten, werden in den Vereinigten Staaten als ein ziemlich guter Gradmesser für die Kaufkraft der Bevölkerung betrachtet. Nach den Beobachtungen der Federal Reservebank von New York läßt sich, wie die Handelskammer Pforzheim erfährt, seit einiger Zeit im Großhandel sowohl wie im Kleingeschäft eine gewisse Zurückhaltung beobachten, die offenbar gleichfalls ein Ausdruck der allgemein zögernden Tendenz ist, welche sich in letzter Zeit im amerikanischen Wirtschaftsleben offenbart. Während im allgemeinen die Neigung herrscht, die Warenvorräte im Juwelengeschäft so klein als möglich zu halten, werden die Verkäufe von Diamanten als um 22 % niedriger bezeichnet als vor einem Jahr um diese Zeit, wobei die Verkäufe von Schmuck im allgemeinen um 8 % herabgegangen sind. Die Umsätze im Juwelergeschäft hatten in den Jahren 1921 und 1922 im Vergleich mit den Nachkriegsjahren 1919 und 1920 erheblich abgenommen. Im Frühjahr 1923 zeigte sich indessen wieder eine erhebliche Steigerung der Nachfrage, welche neuerdings jedoch wieder

eine Abnahme zeigt. Die gegenwärtigen Umsätze halten sich zwar über denen der Jahre 1921 und 1922, bleiben aber hinter denen des Vorjahres nicht unbeträchtlich zurück.

### Hat der Lehrvertrag als Arbeitsvertrag zu gelten? Zuständigkeit des Innungsschiedsgerichts.

Der Vater des Klägers hatte mit dem Beklagten einen Lehrvertrag abgeschlossen, in welchem dem klagenden Lehrling eine von der Innung festgesetzte Löhnung für seine Arbeitsleistung wöchentlich zugesichert wurde. Die von der Innung festgesetzte Löhnung erschien in der Folge dem Kläger nicht hoch genug; er verlangte vielmehr die in dem Lohn- und Arbeitstarif für das Baugewerbe für Lehrlinge bestimmte Entschädigung und rief zunächst wegen der Entschädigung für Dezember 1922 die Entscheidung des zuständigen Innungsschiedsgerichts an, das den Anspruch des Lehrlings abwies.

Der Kläger verfolgte nun seinen Anspruch vor dem ordentlichen Gericht, und zwar verlangte er den Unterschied nebst Zinsen zwischen der von der Innung festgesetzten Löhnung und den im Reichstarifvertrage festgesetzten Beträgen. Gleichzeitig verlangte er die Feststellung, daß der beklagte Meister ihm eine Vergütung nach dem Lohn- und Arbeitstarif für das Baugewerbe auch weiterhin zu zahlen habe.

Das Landgericht bejahte zwar — entgegen der Meinung des Beklagten — die Zulässigkeit des Rechtsweges, wies aber die Klage ab, weil ausschließlich der Lehrvertrag maßgebend sei.

Die Berufung des Klägers blieb ohne Erfolg. Für die vom Kläger erhobenen Ansprüche sind die ordentlichen Gerichte nur beschränkt zuständig, so entschied das Oberlandesgericht Kiel. Besteht ein Innungsschiedsgericht, so sind Ansprüche der vorliegenden Art vor diesem geltend zu machen. Erst nach der Entscheidung des Innungsschiedsgerichts kann bei dem ordentlichen Gericht seitens der Parteien Klage geführt werden.

Im vorliegenden Falle hat nun das Innungsschiedsgericht nur über den Anspruch des Klägers für den Monat Dezember 1922 entschieden, nicht über den weitergehenden Feststellungsanspruch. Insoweit ist also die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts gar nicht gegeben. Es ist demnach nur der Auspruch des Klägers für Dezember 1922 zu erörtern. Wäre der Lehrvertrag als Arbeitsvertrag anzusehen, so bestände die Forderung des Klägers zu Recht.

Zu einer befriedigenden Lösung der sehr unstrittenen Frage, ob der Lehrvertrag ein Arbeitsvertrag ist, gelangt man nur, wenn man das Wesen des Lehrvertrages im Gegensatz zu demjenigen des Arbeitsvertrages prüft. Durch den Arbeitsvertrag stellt der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber seine Arbeitskraft gegen Entgelt zur Verfügung, beim Lehrvertrage dagegen ist nicht die Arbeit des Lehrlings, sondern das Lehren und Lernen die Hauptsache. Alle anderen beiderseitigen Leistungen dienen nur der Durchführung des Lehraktes.

Demzufolge trägt auch der Barlohn, den der Lehrling erhält, nicht den Charakter eines Entgelts für geleistete Arbeit, sondern er bedeutet lediglich eine Beihilfe des Lehrherrn zum Unterhalt des Lehrlings. Der Lehrvertrag ist danach auch nicht etwa eine Unterart des Arbeitsvertrages, sondern ein Vertrag eigener Art, und die tarifvertragliche Regelung der dem Lehrling zu gewährenden Vergütung wird unzulässig. — Ob die insbesondere vom Reichsarbeitsministerium vertretene Meinung berechtigt ist, die Zuständigkeit der Innungen beschränkte sich auf die öffentlich-rechtliche Seite des Lehrverhältnisses, sie seien daher nicht befugt, Vorschriften über Lehrlingsvergütung zu erlassen, kann dahingestellt bleiben. Denn es ist von nebensächlicher Bedeutung, daß die Parteien die Vergütung nach den von der Innung bestimmten Sätzen bemessen haben. Durch den Lehrvertrag haben sie diese allgemein bestimmten Sätze zum Inhalt des zwischen ihnen abgeschlossenen Einzelvertrages gemacht, und es ist belanglos, ob die Innung durch Bestimmung dieser Sätze etwa ihre Befugnisse überschritten hat. Bei dem Bestreben, den Tarifvertrag auch bei Lehrverträgen anzuwenden, wird verkannt, daß jeder Handwerkslehrvertrag aufgebaut ist auf dem engeren persönlichen Verhältnis zwischen Lehrherrn und Lehrling. Ein solcher Vertrag duldet nicht die Schablonisierung, die mit dem Tarifvertrag verbunden ist (Oberlandesgericht Kiel, 3. U. 86/23).

### Beschlagnahme, Sicherstellung und Verfallerklärung von Ausfuhrsendungen.

Bereits im Jahre 1921 hatte sich die Kammer auf mehrfache Beschwerden über eine sehr scharfe Anwendung der Ein- und Ausfuhrvorschriften an den damaligen Reichsbeauftragten für die Ueberwachung der Ein- und Ausfuhr mit der Bitte gewandt, bei der Anwendung dieser Vorschriften die berechtigten Interessen des deutschen Außenhandels gebührender zu berücksichtigen („Mitteilungen der Handelskammer zu Berlin“ 1921, Nr. 3, S. 89).

Auch im vergangenen Jahre hatte die Kammer aus Anlaß der Einleitung eines Strafverfahrens gegen Speditionsfirmen in Eydtkuhnen Gelegenheit, sich der Interessen der betroffenen Firmen anzunehmen. Gleichwohl verstummten die Beschwerden über das Verhalten der Zollstellen bei Behandlung der Ausfuhrsendungen, soweit deren Beschlagnahme, Sicherstellung und Verfallerklärung in Betracht kam, und das sich darauf entwickelnde Verfahren vor dem Reichswirtschaftsgericht, nicht. Das gab uns von neuem Anlaß,